

 Bundesministerium für europäische  
und internationale Angelegenheiten

Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0216-I.2/2012

SB: Mag. Kramer, LR Mag. Haider

Zu GZ. BMVIT-323.540/0049-I/K2/2012  
vom 26.09.2012

E-Mail: [abtia@bmeia.gv.at](mailto:abtia@bmeia.gv.at)

An: BMVIT – Abt. I/K2  
[maria.benedikt@bmvit.gv.at](mailto:maria.benedikt@bmvit.gv.at)

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-  
Mautgesetz 2002 geändert wird; Stellungnahme des BMeiA**

Das BMeiA nimmt zum rubr. Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Im Art. 7 Abs. 3 bzw. 4 wird zuerst auf die Art. 2 bzw. Art. 2 bis 4 sowie den Anhang der Richtlinie 2004/52/EG und anschließend auf den Anhang I der Entscheidung 2009/750/EG verwiesen. Wie im EU-Addendum ausgeführt, sollten Verweise auf Richtlinien eher unterbleiben: diese sind ins nationale Recht umzusetzen und dann wäre gegebenenfalls auf dieses zu verweisen (EU-Addendum, Rz. 44). Es wird daher sowohl hinsichtlich der Verweisung auf die Richtlinie als auch auf die Entscheidung angeregt, die Notwendigkeit zu prüfen und ggf. auf den Verweis zu verzichten, indem die wesentlichen Inhalte der verwiesenen Normen direkt in den ggstd. Entwurf eingebaut werden. Dies gilt sinngemäß auch für weitere Verweise auf Richtlinien bzw. die Entscheidung (§ 8a Abs. 2, 3 und 4, § 8b).

Seite 1 von 4

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass es sich seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nicht mehr um die Europäische Gemeinschaft bzw. Gemeinschaftsrecht, sondern um die Europäische Union bzw. Unionsrecht handelt. Sowohl im Entwurf als auch in den Erläuterungen ist jedoch noch von Gemeinschaft bzw. Gemeinschaftsrecht die Rede. So wird im Art. 7 Abs. 3 – wohl in Anlehnung an die Richtlinie 2004/52/EG – von den Mautsystemen in der Gemeinschaft gesprochen und der Art. 37 mit „Umsetzung von Gemeinschaftsrecht“ betitelt. Auch in den Materialien (unter „Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Finanzielle Auswirkungen“ sowie unter „Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu Z. 16“) wird noch der Begriff Gemeinschaftsrecht verwendet. Diese Begriffe sollten durch Union bzw. Unionsrecht ersetzt werden.

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Im Entwurf hätte es demnach zu lauten:

Im Gesetzesänderungsentwurf wird – abweichend von der im EU-Addendum vorgeschlagenen Zitierung – erst im § 35 die Langform der unionsrechtlichen Rechtsakte zitiert. Da an dieser Stelle aber einheitlich alle im gesamten Gesetzestext verwendeten Rechtsakte angeführt sind, würde es zu einer Inkohärenz führen, würde nun lediglich für die in der Gesetzesänderung verwendeten Rechtsakte das Langzitat bei erster Erwähnung eingeführt. Es wird daher zwar auf die Abweichung vom EU-Addendum hingewiesen, im Sinne der Einheitlichkeit aber nicht angeregt, von der systematisch einheitlichen Zitierung abzuweichen. Allerdings wird anschließend im § 37 wiederum das Langzitat verwendet. Es wird angeregt, dies zu überdenken und einheitlich alle Rechtsakte nach Einführung des Langzitates in Folge das Kurzzitat zu verwenden.

Im § 35 hätte es demnach zu lauten:

- Abs 3: Die Richtlinie 1999/62/EG wurde seit der Änderung durch die Richtlinie 2006/38/EG noch zwei Mal abgeändert, zuletzt durch die Richtlinie 2011/76/EU, ABl. Nr. L 269 vom 14.10.2011 S. 1. Für die erste dieser beiden Änderungen, der Anpassung anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (Richtlinie 2006/103/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 344) ist die Umsetzungsfrist bereits seit 01.01.2007 abgelaufen. Es wird daher angeregt, zumindest diese Änderung bereits zu übernehmen:  
Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, ABl. Nr. L 187 vom 20.07.1999 S. 42, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/103/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 344
- Abs. 4: Die Richtlinie 2004/52/EG über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 166 vom 30.04.2004 S. 124 wurde in ihrer Gesamtheit durch ABl. Nr. L 200 vom 07.06.2004 S. 50 berichtigt. Es wird daher angeregt, dies in der Zitierung sichtbar zu machen:  
Richtlinie 2004/52/EG über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 200 vom 07.06.2004 S. 50 (Berichtigung), zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 109

Im Vorblatt hätte es demnach zu lauten:

- Unter „Problem“ (Erstzitat): Richtlinie 2004/52/EG über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 200 vom 07.06.2004 S. 50 (Berichtigung), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 109

In den Erläuterungen hätte es demnach zu lauten:

Unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ (Erstzitat):

- Richtlinie 2004/52/EG über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 200 vom 07.06.2004 S. 50 (Berichtigung), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 109
- Entscheidung 2009/750/EG über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten, ABl. Nr. L 268 vom 13.10.2009 S. 11
- Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 191 vom 18.07.2008 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/18/EU, ABl. Nr. L 57 vom 02.03.2011 S. 21
- Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, ABl. Nr. L 187 vom 20.07.1999 S. 42, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/103/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 344

Wien, am 4. Oktober 2012

Für den Bundesminister:

i.V. Schusterschitz m.p.